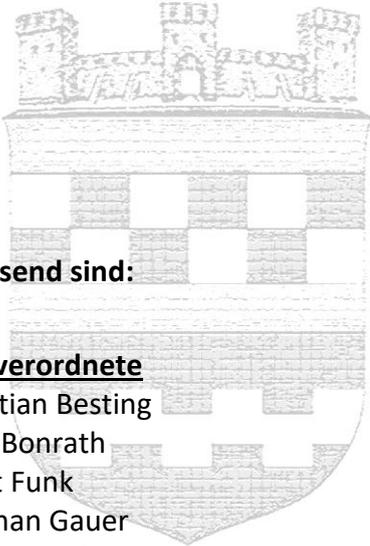


5. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

30.06.2021

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Albert Funk
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki
Wolfgang Lenz
Hans Helmut Mertens

/ab TOP 13 18.27 Uhr

Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Bettina Thauer
Michaela Trilling
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
StVR Claudia Adolfs

StVR Andreas Wagner
StI Janina Hortmann
Verw.-Angest. Sabine Kaiser / bis TOP 14
Verw.-Angest. Heike Schulz

Gäste:

Ibram Usta

Es fehlten:

Tugyan Nur Ardic
Heiner Grütz
Sascha Maiworm
Ulrich Schneider
Dr. Christoph Stenschke

Tagesordnung

**5. Sitzung
des Rates der Stadt Bergneustadt
am 30.06.2021**

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	6
1.1.		Antrag der FWGB-Fraktion auf Umbesetzung verschiedener Gremien und Ausschüssen	6
1.2.		Antrag der UWG-Fraktion auf Umbesetzung im Feuerwehrausschuss	7
2.	0130/2021	Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters	7
3.	0106/2021	Klisternutzung in der Sporthalle	7-8
4.	0119/2021	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate März bis Mai 2021	8
5.	0132/2021	Schülerbeförderung; Nachtrag 06/2021 zum Vertrag vom 01.08.2011 über das Tarifangebot "SchülerTicket" (Fakultativmodell) zwischen der Stadt Bergneustadt, der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH	9
6.	0120/2021	Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Absatz 3, 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	9-10
7.	0121/2021	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben	10-12
8.	0101/2021	Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße <u>hier:</u> Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	13
9.	0100/2021	Hüngringhausen, 1. Änderung der Ortslagensatzung <u>hier:</u> Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	13
10.	0097/2021	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stichweg Immickestraße" vom XX.XX.XXXX	13-14

11.	0098/2021	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX	14-15
12.	0115/2021	ISEK Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte, hier: Verfügungsfonds	15-16
13.	0117/2021	Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Altstadt und Stadtmitte (ISEK), hier: Gestaltungsfibel	16
14.	0118/2021	Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Altstadt und Stadtmitte (ISEK), hier: Hof- und Fassadenprogramm	16
15.	0090/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt vom 21.04.2021	17
16.	0112/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. der Herstellung eines "Platzes der Begegnung" am Stadtwald vom 03.05.2021	17
17.	0131/2021	Antrag der FWGB-Fraktion auf Ermöglichung der Flachdachbebauung in zukünftigen (neuen)B-Plänen bzw. Hinzufügung in vorhandene B-Pläne bei größeren Bauplanänderungen	18
18.	0125/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Fuß- und Radweg entlang der L 173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz Höh vom 09.06.2021	18
19.		Flüchtlinge / Asyl	19
20.	0126/2021	Absichtserklärung für die Weiterentwicklung des Geländes an der Brückenstraße (sog. Hagebaumarkt-Gelände)	19
21.		Mitteilungen	
21.1.		Vorstellung der aktuellen Ansiedlungswünsche/- pläne durch den Moscheeverein	20
21.2.	0116/2021	Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Bergneustadt zum 31.12.2020	20-21
21.3.	0123/2021	Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 15.06.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)	21
21.4.	0124/2021	Genehmigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssanierungsplan 2021	21-22
21.5.		Friedenseiche Schmittenloch	22
21.6.		Zusage FilmSchauPlätze NRW	23
22.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
22.1.		Anfrage des Stv. Gauer betr. Gefahrenreduzierung für Fußgänger durch Beseitigung umgekippter Bäume im Rengsetal	23

22.2.		Anfrage des Stv. Gauer betr. Einflussnahme der Stadt bei Ausführung Internetausbau der Telekom i. d. Außenbezirken	23
22.3.		Anfrage der Stv. Schmid betr. Gewährleistung Durchfahrt Feuerwehr und Krankenwagen auf der Hauptstraße in der Altstadt	24
22.4.		Anfrage der Stv. Schmid betr. Maßnahmen zur Verhinderung von Autoposing und illegalen Autorennen auf der Talstraße und Kölner Straße	24
22.5.		Anfrage der Stv. Schmid betr. Mäharbeiten entlang des Alleenradweges	24
22.6.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Straße "Am Räschen"	24
22.7.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Straßenmarkierungen der Radstreifen	25
22.8.		Anfrage des Stv. Funk betr. Parksituation auf den Straßen "Am Räschen / Breite Straße"	25
22.9.		Anfrage des Stv. Funk betr. Vermüllung Breslauer Platz	25
22.10.		Anfrage des Stv. Funk betr. Parksituation Hunschlade	25
22.11.		Anfrage der Stv. Kleine betr. Strandland No. 7	26
22.12.		Anfrage des Stv. Kämmerer betr. Unterbringung neuer Rettungsfahrzeuge	26
22.13.		Anfrage der Stv. Nemitz-Günter betr. Kostentransparenz der Jugendhilfe in Bergneustadt	26

Nichtöffentliche Sitzung

23.	0095/2021	GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages	27
24.		Berichte aus den Gremien	27
25.		Mitteilungen	27
25.1.		Förderung einer Vollzeitstelle eines Sozialarbeiters im Rahmen des Integrationspaktes	27
25.2.		Klarstellung durch BM Thul über Alternativangebote für den Moscheeneubau	28
26.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	28
26.1.		Hinweis des Stv. Gauer auf Verbesserung der Technik bei neuer Sitzordnung	28

26.2.		Anregung durch Stv. Pektas auf Sicherstellung der Transparenz von Besprechungen aller Parteien hinsichtlich Moscheebau	28
-------	--	--	----

BM Thul begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 5. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Im Anschluss bittet BM Thul die Anwesenden sich zu erheben und dem verstorbenen, langjährigen Ratsmitglied Werner Vogel zu gedenken.

Vor Beginn der Ratssitzung erklärt sich der Stv. Mertens in den Tagesordnungspunkten 6 und 7 für befangen.

BM Thul bittet um Ergänzung der Tagesordnung um TOP 5, der als Tischvorlage vorläge. Die Ergänzung wird einstimmig angenommen.

Weiterhin weist BM Thul daraufhin, dass dem TOP 3 im öffentlichen Teil der Tagesordnung „Klisternutzung in der Sporthalle“ nachträglich der Nutzungs- und Reinigungsvertrag der Sporthalle auf dem Bursten mit dem TV Bergneustadt 1880 e.V. als Anlage zugeführt wurde. Dieser Vertrag trage den Status „nicht öffentlich“ und sei somit nur den Gremiumsmitgliedern bekannt.

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

1.1. Antrag der FWGB auf Umbesetzung verschiedener Gremien und Ausschüssen FB 1/FB 2/FB 3/FB 4

Für die FWGB-Fraktion beantragt Stv. Pektas folgende Umbesetzung der verschiedenen Gremien:

Nr.	Ausschüsse	Ordentliches Mitglied	Stellvertr. Mitglied 1	Stv.Mitgl .2	Stv.Mitgl .3	Stv.Mitgl .4	Stv.Mitgl .5
1	Planung & Bau	Mehmet Pektas	Tugsem Ardic	Recep Özgül	Melih Durgut	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
2	Schule	Tugsem Ardic	Recep Özgül	Melih Durgut	Mehmet Pektas	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
3	Soziales, Kultur & Integration	Tugsem Ardic	Mehmet Pektas	Recep Özgül	Melih Durgut	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
4	Sport	Melih Durgut	Mehmet Pektas	Besir Karabay	Tugsem Ardic	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
5	Feuerwehr	Besir Karabay	Tugsem Ardic	Melih Durgut	Recep Özgül	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
6	Umwelt & Zukunftsfragen	Dr. Barat Bator	Tugsem Ardic	Recep Özgül	Mehmet Pektas	Tolunay Halil	
7	Rechnungsprüfung (kein Sk.Bürg.)	Mehmet Pektas	Tugsem Ardic			Tolunay Halil	
8	Wasserwerk	Mehmet Pektas	Melih Durgut	Recep Özgül	Tugsem Ardic	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
9	Wahlprüfung	Tugsem Ardic	Mehmet Pektas	Besir Karabay	Recep Özgül	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
10	Haupt- und Finanz (kein Sk.Bürg.)	Mehmet Pektas	Tugsem Ardic			Tolunay Halil	
11	Gebühren, Satzungen, Baubetriebsho	Melih Durgut	Mehmet Pektas	Besir Karabay	Recep Özgül	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
12	Schulentwicklung	Tugsem Ardic	Recep Özgül	Melih Durgut	Besir Karabay	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
13	Regionale 2022/2025	Mehmet Pektas	Dr. Bator	Recep Özgül	Tugsem Ardic	Tolunay Halil	
14	Gewerbegebiet Wehnrath	Mehmet Pektas	Tugsem Ardic	Melih Durgut	Recep Özgül	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator
15	PPP	Besir Karabay	Tugsem Ardic	Melih Durgut	Mehmet Pektas	Tolunay Halil	Dr. Barat Bator

AV Binner bittet um Klärung der Schreibweise eines der neuen Mitglieder der Ausschüsse, da dieser nicht im Bergneustädter Melderegister hinterlegt sei. Stv. Pektaş sagt die Prüfung zu und versichert, dass die genannte Person in Bergneustadt gemeldet sei.

Die Abstimmung erfolgt damit unter Vorbehalt des Nachweises.

(Hinweis: Tolunay Halil anstatt Tolunay Chalil)

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2. **Antrag der UWG-Fraktion auf Umbesetzung im Feuerwehrausschuss
FB 1 / FB 3**

Für die UWG beantragt Stv. J.-H. Pütz als Ersatz für Udo Förster als sachkundigen Einwohner Herrn Andreas Frantz. Als dessen ersten Stellvertreter Herrn Christopher Judt und als zweiten Stellvertreter Herrn Frank Bode.

AV Binner weist darauf hin, dass aus rechtlicher Sicht nichts gegen die Bestellung von Herrn Bode als Bediensteten der Stadt Bergneustadt zum sachkundigen Einwohner des Feuerwehrausschusses spräche.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

2. **Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters
0130/2021–FB 1**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Stadtverwaltungsrat Uwe Binner wird über den 31. Oktober 2021 hinaus unbefristet zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

AV Binner bedankt sich für den einstimmigen Beschluss und wünscht sich für die weitere Zukunft, dass in der interfraktionellen Arbeit gute und kooperative Wege miteinander gegangen werden.

3. **Klisternutzung in der Sporthalle
0106/2021–FB 4**

BM Thul weist darauf hin, dass der vorliegende Beschluss vom Bau- und Planungsausschuss sowie vom Sportausschuss abgelehnt wurde. Eine Ablehnung des Be-

schlusses komme einer Genehmigung zur Klisternutzung gleich und die Unterzeichnung des Nutzungs- und Reinigungsvertrag mit dem TV Bergneustadt 1880 e.V. wäre damit rechtskräftig.

Der Rat der Stadt Bergneustadt lehnt einstimmig bei 1 Enthaltung folgenden **Beschluss** ab:

Der Rat bestätigt das bestehende Verbot der Verwendung von Klisternutzung in der Sporthalle Auf dem Bursten. Eine weitere Duldung der Klisternutzung unter der Bedingung, dass die Verursacher für eine entsprechende Reinigung sorgen, findet nicht statt.

4. **Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate März bis Mai 2021**
0119/2021-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Die Stadt Bergneustadt setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

- sowie Verpflegungskostenentgelt im und für den Zeitraum vom 01. März bis 31. Mai 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Schülerbeförderung; Nachtrag 06/2021 zum Vertrag vom 01.08.2011 über das Tarifangebot "SchülerTicket" (Fakultativmodell) zwischen der Stadt Bergneustadt, der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH**
0132/2021-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i. V. mit § 2 Abs. 3 SchfkVO werden ab dem 01.08.2021 für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des **SchülerTickets** die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
Erstes nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
Zweites nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €			
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €			

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

2. Der Schulträger tritt mit Abschluss dieses Nachtrages sämtliche Ansprüche, welche ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß Schulgesetz NRW erwachsen, mit der Unterzeichnung dieses Nachtrages für die Dauer dieses Nachtrages unwiderruflich an das VRS-Partnerunternehmen ab.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) zu treffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Absatz 3, 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) 0120/2021- FB 4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 Absatz 3, 2 Absatz 1 Bau-

gesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 1057), in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 – Im Stadtgraben. Ziel der Planung ist es eine wohnbauliche Nutzung zu ermöglichen.

2. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben ist als Anlage 1 beigefügt.

Stv. Mertens hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt und an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

7. **Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben**
0121/2021-FB 4

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Die Stadt Bergneustadt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) folgende Satzung:

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat am 30.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben beschlossen. Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Gebiet ist im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gilt Folgendes:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben in Kraft getreten ist. Sie tritt ferner gemäß § 17 BauGB zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Stadt Bergneustadt keine Verlängerung ihrer Geltungsdauer durch Satzung beschlossen hat.

Anlage:

Übersichtsplan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben, s. Anlage 2

Stv. Mertens hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt und an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig , 1 Enthaltung.

8. **Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße**
hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
0101/2021-FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße
2. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.11.2019 (0667/2019)
3. die amtliche Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Hüngringhausen, 1. Änderung der Ortslagensatzung hier: Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
0100/2021-FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschliesst

1. die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung der Ortslagensatzung Hüngringhausen
2. die Aufhebung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses vom 03.09.2018 (0490/2018)
3. die amtliche Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stichweg Immickestraße“ vom XX.XX.XXXX**
0097/2021-FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stichweg Immickestraße" vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Immickestraße" (im, als Anlage 3, beigefügten Lageplan grau dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX
0098/2021-FB 4**

Vor Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hanenstraße“ hat Stv. Wernicke die Gelegenheit eine Anfrage zu diesem Thema, die im Haupt- und Finanzausschuss am 23.06.2021 noch nicht beantwortet werden konnte, zu stellen.

Er äußerte Bedenken, dass ein Widerspruch der Anwohner gegen den Erschließungsbeitragsbescheid Erfolg haben könne, weil die Hanenstraße als „fertiggestellt“ deklariert werde, obwohl der östliche Teil, der als Wendehammer genutzt werden könne, lediglich als Schotterweg hergestellt wurde. Ohne ihn gäbe es keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge, da der asphaltierte Teil nicht breit genug sei, um vom Verkehr als Wendemöglichkeit genutzt werden zu können. Er schlägt vor, den geschotterten Teil der Straße inkl. Wendehammer ebenfalls mit einer Asphaltdecke zu versehen, damit er als endgültig fertiggestellt angesehen werden kann.

StVR Wagner erläutert, dass die Vorgehensweise der Stadt rechtlich einwandfrei sei, da der Wendehammer sich außerhalb des Erschließungsbereiches befände, für die Erschließung an sich nicht endgültig hergestellt werden müsse und auch nicht zur Beitragspflicht herangezogen werde. Er müsse nicht asphaltiert werden, denn er könne auch geschottert ausreichend genutzt werden. Dies würden die Anwohner auch bevorzugen, da sie sonst zur Beitragspflicht, auch für diesen Teil, herangezogen werden müssten. Es gäbe einige Stichstraßen in Bergneustadt, die auch ohne Wendehammer als fertiggestellt gälten. Dementsprechend sei es in der Satzung festgesetzt.

Daraufhin fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Hanenstraße" (im, als Anlage 4, beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

12. **ISEK Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte, hier: Verfügungsfonds 0115/2021-FB 4**

BM Thul informiert, dass dieser Verfügungsfonds ein Bestandteil des ISEK sei und hieraus jährlich 5.500,00 € für Einzelprojekte, wie z. B. die Boule-Bahn im Rahmen des IHK auf dem Hackenberg, zur Verfügung stünden.

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

1. Es wird ein aus Mitteln des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ und aus städtischen Mitteln finanzierter sog. Verfügungsfonds für die Altstadt und die Stadtmitte für die Jahre 2021 bis 2024 eingerichtet.
2. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Programmgebiet „Bergneustadt – Altstadt und Stadtmitte“ (Richtlinie Verfügungsfonds) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. **Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Altstadt und Stadtmitte (ISEK), hier: Gestaltungsfibel
0117/2021-FB 4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

Die Gestaltungsfibel in der als Anlage vorliegenden Form wird als unterstützendes Medium für Eigentümerinnen und Eigentümer im Bereich des Stadtteilentwicklungskonzeptes „Altstadt und Stadtmitte“ beschlossen.

Die Gestaltungsfibel dient auch als Grundlage für das Hof- und Fassadenprogramm sowie als Beratungshilfe für den Stadtteilarchitekten. Beides sind ebenfalls Projekte im Rahmen des ISEK.

Stv. Bonrath regt an, die Gestaltungsfibel allen Bauherren im gesamten Stadtgebiet zukommen zu lassen. Dem wird nachgekommen, in dem sie allen Bauherren, die im Gebiet des ISEK bauen oder sanieren ausgehändigt und zusätzlich auf der Website der Stadt Bergneustadt veröffentlicht wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. **Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Altstadt und Stadtmitte (ISEK), hier: Hof- und Fassadenprogramm
0118/2021-FB 4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

1. Das Förderprogramm „Hof- und Fassadenprogramm“ für die Renovierung und Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen im Bereich des ISEK für die Jahre 2021 bis 2025 wird eingerichtet. Es wird aus Mitteln des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ des Landes NRW (80%) und aus kommunalen Mitteln (20%) finanziert.
2. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie, s. Anlage 5, für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Hof- und Fassadenprogramm wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt vom 21.04.2021
0090/2021-FB 3**

Nach ausführlicher Erläuterung durch Stv. Grütz, welche Hintergründe der erneute Antrag auf eine eigene Polizeiwache in Bergneustadt, trotz des ablehnenden Bescheides durch den Landrat des Oberbergischen Kreises vor knapp 2 Jahren, zum jetzigen Zeitpunkt habe, äußern alle Fraktionen Ihre Zustimmung hierzu, da zu erkennen sei, dass die Probleme in Bezug auf Wiederherstellung der Ordnung auf dem Rathausplatz, die Verkehrssituation in Bergneustadt und weitere Delikte wie Sachbeschädigungen, Randalen, Prügeleien u. ä. immer weiter zunehmen. BM Thul weist darauf hin, dass hier die Zuständigkeit einzig und allein beim Oberbergischen Kreis als Kreispolizeibehörde läge und nicht viel Aussicht auf Erfolg bestehe.

Der Rat der Stadt Bergneustadt folgt dem Antrag einstimmig mit einer Enthaltung.

16. **Antrag der SPD-Fraktion betr. der Herstellung eines "Platzes der Begegnung" am Stadtwald vom 03.05.2021
0112/2021-FB 4**

Stv. Bonrath erläutert und begründet den Antrag der SPD-Fraktion auf einen „Platz der Begegnung“ am Stadtwald damit, dass es durch die steigende Schließung von Baulücken und den Wegfall von öffentlichen (Spiel-)Plätzen immer weniger Möglichkeiten für ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtgebiet gäbe, um sich zu treffen und Ball zu spielen.

Die SPD hält die im Antrag genannte Fläche für gut geeignet, da sie sich im städtischen Besitz befände und geeignete Rahmenbedingungen habe.

BM Thul weist darauf hin, dass bei einem ähnlich lautenden Antrag der SPD vom 12.04.2019, über dieses Thema diskutiert und im Rat entschieden worden sei, diese Fläche für die Erweiterungspläne der Firma GIZEH vorzuhalten.

Die Entscheidung, wie und ob diese Fläche zukünftig (ggfls. vorübergehend bis die Firma GIZEH ihre Erweiterungspläne konkretisiert) genutzt werden könne, wird nach kurzer Diskussion in den nächsten Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen, 2 Enthaltungen

17. **Antrag der FWGB-Fraktion auf Ermöglichung der Flachdachbebauung in zukünftigen (neuen)B-Plänen bzw. Hinzufügung in vorhandene B-Pläne bei größeren Bauplanänderungen**
0131/2021-FB 4

Stv. Pektas weist darauf hin, dass der Antrag der FWGB auf die Ermöglichung von modernen Flachdachgestaltungen bei Neubauten in modifizierter Form gestellt wurde, nachdem sich bei den Beratungen im Bau- und Planungsausschuss herausgestellt habe, dass eine Umsetzung nur bei zukünftigen (neuen) Bebauungsplänen bzw. bei größeren Bebauungsplanänderungen berücksichtigt werden solle. Eine Umsetzung bei bestehenden Bebauungsplänen habe sich als zu aufwendig ergeben.

Nach eingehender Erörterung einigen sich die Fraktionen darauf, die Flachdachbebauung nicht grundsätzlich zu genehmigen, sondern die Entscheidung bei jedem neuen Bebauungsplanverfahren im Bau- und Planungsausschuss zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Fuß- und Radweg entlang der L 173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz Höh vom 09.06.2021**
0125/2021-FB 4/FB- 1

Stv. Gauer erläutert den Antrag der CDU-Fraktion und stellt dar, wodurch die Gefahren für die Fußgänger und Fahrradfahrer auf dem Weg entlang der L173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz Höh ausgehen.

BM Thul informiert, dass die Verwaltung bereits grundsätzlich mit diesem Thema befasst sei. Hier und heute könne man den Prüfauftrag für die Verwaltung stellen und die weitere Umsetzung in den Bau- und Planungs -/ bzw. Umweltausschuss verweisen.

Stl Hortmann weist darauf hin, dass man bereits 2017 das Thema beim Landesbetrieb Straßen NRW angesprochen habe. Sie erläutert, dass der Bund im Rahmen des Klimaschutzprogramms Fördermittel speziell für den Radverkehr zur Verfügung stelle. Hier könne das Sonderprogramm Radverkehrsförderung „Stadt und Land“ für Bergneustadt in Frage kommen. Der Förderantrag müsse jedoch vom Baulastträger, in diesem Fall das Land, gestellt werden. Da im nächsten Jahr ohnehin Bauarbeiten an der L173 durchgeführt werden sollen, werde man dann in der Verwaltung abklären, welche Möglichkeiten es im Zusammenhang mit dem angedachten Radweg gebe.

Stv. Schmid erklärt daraufhin, dass der Umweltausschuss sich bereits detailliert mit diesem Thema beschäftigt habe und sie die Ergebnisse am morgigen Tag der Verwaltung vorstellen werde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. **Flüchtlinge / Asyl**

-FB 3

Der Stadtrat nimmt die dem Protokoll als Anlage 6 beigefügten Zahlen zur Kenntnis.

Auf die von Stv. Rüsche gestellte Frage, ob es sich bei den 39 „geduldeten“ Personen um Erwachsene oder Kinder handeln würde, teilt StVin Adolfs mit, dass es sich größtenteils um Erwachsene handele. Die Nachfrage von Stv. Rüsche, ob man nicht auf die Bezirksregierung einwirken könne, das Recht der Abschiebung auszuüben, verneint StVin Adolfs mit der Begründung, dass diese Menschen aus Ländern kommen, in die keine Abschiebung erfolgen darf. Auch BM Thul erläutert ausführlich die Zuständigkeiten und das Abschiebungsverfahren. Die Nachfrage, wer die Kosten für die Personengruppe der geduldeten Asylsuchenden übernimmt, kann dahingehend beantwortet werden, es mittlerweile zu einer teilweisen Kostenerstattung durch das Land käme.

20. **Absichtserklärung für die Weiterentwicklung des Geländes an der Brückenstraße (sog. Hagebaumarkt-Gelände)**
0126/2021-BM

BM Thul erläutert die Gründe der Verwaltung diesen, eher ungewöhnlichen Schritt, eines Antrages in Form einer Absichtserklärung zu stellen. Da es verschiedene Kaufinteressenten mit unterschiedlichen Arten des Gewerbes für das Hagebaugelände gäbe, wisse man zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wie die Bebauungsplanänderung final vorzunehmen wäre. Um jedoch eine gewisse Planungssicherheit für die Interessenten, wie auch für die Stadt, herbeizuführen, möchte er sicherstellen, dass dieses Gelände ausschließlich für Gewerbetreibende, die neue Arbeitsplätze schaffen und Gewerbesteuererträge generieren, nicht jedoch für religiöse Glaubensgemeinschaften, ausgewiesen werde. Die Absichtserklärung beinhalte zwar keine rechtliche Bindung, zeige jedoch auf, welcher Weg eingeschlagen werde.

Anschließend erfolgt erneut eine kontrovers geführte Diskussion, in der die Fraktionen wiederholt ihre unterschiedlichsten Standpunkte und Sichtweisen zu diesem Thema darlegen.

Abschließend stellt Stv. Pütz den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

Dem wird mit 23 Jastimmen bei 7 Neinstimmen entsprochen.

Anschließend fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgende Absichtserklärung:

Für die Weiterentwicklung des Geländes an der Brückenstraße (sog. Hagebau- markt-Gelände, siehe hierzu beiliegenden Kartenausschnitt) ist beabsichtigt, den Bebauungsplan in der Form zu ändern, dass dort die Ansiedlung von Gewerbebe- trieben (inklusive Großflächiger Einzelhandel) ermöglicht wird. Die Nutzung zu religiösen Zwecken wird dort ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 Jastimmen, 12 Neinstimmen, 2 Enthaltungen

21. **Mitteilungen**

21.1. **Vorstellung der aktuellen Ansiedlungswünsche/- pläne durch den Moscheever- ein**

Auf Antrag der FDP-Fraktion wird dem Moscheeverein die Möglichkeit gegeben, die aktuellen Ansiedlungswünsche / -pläne für eine neue Moschee vorzustellen.

Herr Ibram Usta stellt die Planungen hierzu anhand einer Power-Point- Präsentation, die als Anlage 7 beigefügt ist, vor.

Er weist darauf hin, dass dieser Entwurf nicht an einen bestimmten Standort ge- bunden sei, sondern überall umgesetzt werden könne. Die Stadtverordneten er- griffen die Gelegenheit einige Fragen zu stellen und diskutierten erneut die Standortfrage. Daraufhin macht Herr Usta deutlich, dass der Moscheeverein ge- willt sei, unter Berücksichtigung der Wünsche der umliegenden Nachbarn und im Konsens mit ihnen das Vorhaben in der Wiesenstraße umzusetzen. Sollte dies jedoch nicht gelingen und bis Ende des Jahres keine Lösung oder Alternative ge- funden werden, werde man die Moschee mit juristischer Unterstützung am Standort Wiesenstraße umsetzen.

21.2. **Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Bergneustadt zum 31.12.2020 0116/2021-FB 2**

Der Rat nimmt den ihm vom Bürgermeister gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Ver- bindung mit § 95 Absatz 5 GO NRW zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2020 zur Kenntnis.

Der beigefügte Entwurf des Jahresabschlusses schließt bei einer Bilanzsumme von 180.259.152,96 € mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.674.653,20 € ab. Das Eigenkapital weist einen Betrag von 5.513.887,93 € aus.

21.3. **Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
Bericht (mit Stand 15.06.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-
COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)
0123/2021-FB 2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020 konnten die voraussichtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltswirtschaft 2021 bereits in der Planung 2021 berücksichtigt werden. Insoweit wird insbesondere auf die Erläuterungen zur Isolierungsrechnung nach § 4 des NKF-CIG unter Ziffer 3 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2021 verwiesen.

Neben der so ermittelten (und isolierten) Corona-bedingten Haushaltsbelastung in Höhe von 2.073.995 € ist zum jetzigen, frühen Berichtszeitpunkt noch keine weitere Verschlechterung abzusehen. Insbesondere die größeren Ertrag- und Aufwandpositionen verlaufen bisher veranschlagungsgemäß; die Gewerbesteuer nach dem heutigen Stand sogar deutlich besser als geplant.

Zu einzelnen Positionen ist ergänzend zu berichten:

Corona-Mehraufwand: Für Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, Schnelltests und ähnliches mehr sind bislang Aufwendungen von 22,8 T€ angefallen, die teilweise über entsprechende Zuweisungen des Landes finanziert werden können

OGS-Beiträge:

- Erlass für 01/2021 i.H.v. 19,8 T€, Dringlichkeitsentscheidung vom 11.01.2021 (052/2021, hälftige Kompensation des erlassenen Betrags durch das Land ist erfolgt
- Erlass für 02/2021 i.H.v. 20,4 T€, Dringlichkeitsentscheidung vom 22.03.2021 (076/2021, hälftige Kompensation des erlassenen Betrags durch das Land ist angekündigt

Vergnügungssteuer: durch den Lockdown in den ersten Monaten des Jahres wird eine Verschlechterung von rund 150 T€ erwartet (im Plan 50 T€ isoliert)

Sofern die Regelungen des NKF-CIG auch im Jahresabschluss 2021 anwendbar sein werden, könnten diese vorgenannten Ergebnisverschlechterungen über die Isolierungsrechnung als „Pandemielasten“ auf spätere Haushaltsjahre verlagert werden.

21.4. **Genehmigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssanierungsplan
2021
0124/2021-FB 2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt folgende Mitteilung zur Kenntnis:

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2021 liegen seit dem 19.05.2021 (in digitaler Form) vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2021 wurde der Haushaltssanierungsplan 2021, wie er vom Rat am 24.02.2021 beschlossen wurde, genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 18.05.2021 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021 bestehen.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan 2021 wurde nicht mit Auflagen verbunden. Im Hinblick auf die generellen Risiken der Sanierungsplanung enthält die Verfügung der Bezirksregierung insgesamt 5 Hinweise, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind **ausschließlich** zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzusetzen

Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung 2021 mit ihrer Veröffentlichung am 02.06.2021 im Amtsblatt "Bergneustadt im Blick", Folge 789.

21.5. **Friedenseiche Schmittenloch** **-FB 4**

StVR Wagner teilt mit, dass die Friedenseiche im Schmittenloch gefällt werden müsse. Ein Gutachten in 2015 hätte bereits festgestellt, dass dieser Baum krankheitsbedingt nur noch wenige Jahre standfest wäre. Der städtische Baumsachverständige habe in diesem Jahr festgestellt, dass die Krankheit sehr weit fortgeschritten sei und ein erneutes Gutachten empfohlen. Der hinzugezogenen Baumgutachter habe bereits bei erster Betrachtung darauf hingewiesen, dass sich ein kostspieliges weiteres Gutachten erübrige, da der Baum „am Ende“ sei.

BM Thul drückt sein ausdrückliches Bedauern darüber aus, dass es keine Alternative zur Fällung dieses historischen Baumes gebe.

21.6. **Mitteilung des BM Thul über Zusage FilmSchauPlätze NRW
-BM**

BM Thul berichtet, dass der, bereits im letzten Jahr erhaltene, Zuschlag für die Open-Air-Kinoreihe der Film- und Medienstiftung NRW 2021 für die FilmSchauPlätze NRW, der coronabedingt nicht stattfinden konnte, weiterhin Gültigkeit habe und in diesem Jahr in Bergneustadt umgesetzt werden könne.

Hierfür habe er als Austragungsort unter freiem Himmel das Freibad Bergneustadt ausgesucht und mit dem Sport- und Förderverein e.V. abgestimmt. Die Veranstaltung finde am 16.08.2021 statt, der Eintritt sei für alle Besucher frei.

22. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

22.1. **Anfrage des Stv. Gauer betr. Gefahrenreduzierung für Fußgänger durch Beseitigung umgekippter Bäume im Rengsetal
-FB 4**

Stv. Gauer stellt die Anfrage ob die Stadt aktiv werden kann oder muss, um die Gefahr für Fußgänger, die durch umkippende Bäume im Rengsetal drohen könnte, einzudämmen.

StVRin Adolfs informiert daraufhin, dass sich diese Flächen nicht im Besitz der Stadt befänden und die Stadt daher nicht für die Verkehrssicherungspflicht zuständig sei.

Sie habe jedoch schon Kontakt zur zuständigen Stelle Wald und Holz NRW aufgenommen und auf die Gefahren hingewiesen. Sie habe die Auskunft erhalten, dass die Mitarbeiter zur Zeit im Oberbergischen aktiv seien um Schäden zu beseitigen oder vorsorgend einzugreifen, aufgrund mangelndem Personals jedoch nicht überall gleichzeitig tätig sein können.

Bei konkreten Gefahrensituationen müsse man sich an Wald und Holz NRW wenden.

22.2. **Anfrage des Stv. Gauer betr. Einflussnahme der Stadt bei Ausführung Internetausbau der Telekom in den Außenbezirken
-FB 4**

Stv. Gauer fragt nach, in wie weit die Stadt Einfluss bei der Breitbandausschreibung in Bezug auf die Ausführungsvorgaben hätte nehmen könne. Er bemängelt, dass die Verlegung der Leitungen durch die Telekom nicht überall nachhaltig unterirdisch vorgenommen würden, sondern teilweise oberirdisch erfolgen, was wiederum zu Störungen führen kann.

StVR Wagner erläutert, dass die Stadt keine Einflussmöglichkeiten bei den Ausschreibungen auf alle Punkte habe. Die Ausschreibungen erfolgen im Wettbewerb und die Telekom, wie auch die anderen Anbieter, müsse entscheiden, welche Art der Verlegungen für sie am wirtschaftlichsten seien.

22.3. **Anfrage der Stv. Schmid betr. Gewährleistung Durchfahrt Feuerwehr und Krankenwagen auf der Hauptstraße in der Altstadt**
-FB 3

Stv. Schmidt bittet um Auskunft, ob bei der derzeitigen Parksituation auf der Hauptstraße in der Altstadt die unbehinderte Durchfahrt von Notarzt- und Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet sei.

StVRin Adolfs kann dies, unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßen Parkens, bejahen. Der ruhende Verkehr werde regelmäßig und verstärkt an den Wochenenden kontrolliert, dies könne jedoch nicht 24 Stunden am Tag gewährleistet werden. Lt. Auskunft von Stadtbrandinspektor Stricker gäbe es in dieser Hinsicht bisher keine Probleme.

22.4. **Anfrage der Stv. Schmid betr. Maßnahmen zur Verhinderung von Autoposing und illegalen Autorennen auf der Talstraße und Kölner Straße**
-FB 3

Stv. Schmidt bittet um Auskunft, was die Stadt gegen die weiterhin in den Abendstunden stattfindenden Autorennen und Autoposing auf der Talstraße und Kölner Straße unternehmen werde.

StVRin Adolfs berichtet, dass für diese Angelegenheiten die Kreispolizeibehörde zuständig sei. Sie habe dort angefragt und vom Leiter der Direktion Verkehr die Auskunft erhalten, dass zwar auch in Zukunft gelegentliche Kontrollen geplant seien, dies aber sicher nicht ausreiche, um dem Geschehen vollumfänglich ein Ende zu bereiten. Die Kreispolizei bäte daher um Unterstützung durch die Bevölkerung. Sie sei dankbar für die Übermittlung von Kennzeichen der Fahrzeuge und/oder Videoaufnahmen.

22.5. **Anfrage der Stv. Schmid betr. Mäharbeiten entlang des Alleenradweges**

Diese Anfrage hat sich zwischenzeitlich erledigt. Die Arbeiten wurden bereits durchgeführt.

22.6. **Anfrage des Stv. Krieger betr. Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Straße "Am Räschen"**
-FB 3

Die Anfrage von Stv. Krieger, ob die Geschwindigkeitsübertretungen auf der Straße „Am Räschen“ gehäuft aufträten, kann so nicht bestätigt werden. Zu schnelles Fahren ist generell ein Problem. Dem soll zunächst durch vermehrte Installation von Smiley-Ampeln entgegengewirkt werden, die einen hohen positiven Effekt haben. Eine Anschaffung von einigen dieser Ampeln ist in der Haushaltsplanung

2021 vorgesehen.

**22.7. Anfrage des Stv. Krieger betr. Straßenmarkierungen der Radstreifen
-FB 4**

Stv. Krieger bittet um Auskunft, wie weit die Ausschreibungen hinsichtlich der Markierungsarbeiten der Radfahrstreifen sei.

StVR Wagner erklärt, dass das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung zur Zeit vom beauftragten Ingenieurbüro erstellt werde und die Arbeiten dann möglichst bis spätestens Ende Oktober ausgeführt würden.

**22.8. Anfrage des Stv. Funk betr. Parksituation auf den Straßen "Am Räschen / Breite Straße"
-FB3**

Stv. Funk sieht Handlungsbedarf für die Parksituation „Am Räschen/Breite Straße“ Die Parksituation in Verbindung mit Geschwindigkeitsüberschreitungen führe zu gefährlichen Situationen, die auch Gefahren für die Fußgänger auf den Bürgersteigen nach sich zögen. Im Rahmen der Schulwegsicherung seien ebenfalls Maßnahmen dringend geboten.

StVRin Adolfs sagt zu, dieses Thema in der nächsten Verkehrsschau zu behandeln.

**22.9. Anfrage des Stv. Funk betr. Vermüllung Breslauer Platz
-FB 3**

Stv. Funk merkt an, dass es vermehrt zur Vermüllung des Breslauer Platzes käme. Es handele sich hierbei hauptsächlich um Abfall, der durch die Gaststätte „Grill 67“ verursacht werde. Er bittet die Verwaltung, den Pächter des Grills aufzufordern, mehr Müllbehälter zu installieren und ihn zur Entsorgung des Abfalls zu verpflichten.

StVRin Adolfs sagt zu, den Pächter anzuschreiben.

**22.10. Anfrage des Stv. Funk betr. Parksituation Hunschlade
-FB 3**

Den Hinweis von Stv. Funk, dass auch in der Hunschlade die Parksituation nicht zufriedenstellend und gefährlich sei und die Bitte, dort Parkzonen einzuzeichnen, nimmt StVRin Adolfs zum Anlass, auch dieses Thema in der nächsten Verkehrsschau zu behandeln.

22.11. **Anfrage der Stv. Kleine betr. Strandland No. 7
-FB 3**

Stv. Kleine bittet um Auskunft, ob die Stadt unterstützend für die Betreiber des Strandland No. 7 tätig werden könne. Zur Eröffnung des Veranstaltungsgeländes wurde dem Betreiber durch das Umweltamt des Kreises die Auflage erteilt, ein (kostspieliges) Lärmgutachten vorzulegen.

BM Thul informiert, dass er bereits Kontakt mit dem Amtsleiter des Umweltamtes Herrn Steiniger aufgenommen und versucht habe, die Erforderlichkeit eines Lärmgutachtens abzuwenden. Dies sei ihm aber nicht gelungen.

22.12. **Anfrage des Stv. Kämmerer betr. Unterbringung neuer Rettungsfahrzeuge
-FB 3**

Stv. Kämmerer weist darauf hin, dass aufgrund des neu aufgestellten Rettungsdienstbedarfsplans die erfreuliche Entscheidung getroffen worden sei, dass in Bergneustadt zusätzlich 1 Rettungswagen und 1 Notfalleinsatzfahrzeug von 7.00 bis 23.00 Uhr vorgehalten würden. Für die Unterbringung müsse eine neue Rettungswache gebaut werden. Auch hierfür seien Mittel für Neu- und Umbauten für die Unterbringung dieser Fahrzeuge genehmigt worden.

Er erkundigt sich, ob diese Maßnahmen an der Feuerwache umsetzbar seien oder welche Maßnahmen ergriffen würden, um die Fahrzeuge unterbringen zu können.

BM Thul hat dem Kreis (über den Amtsleiter für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz Hans-Uwe Koch) bereits mitgeteilt, dass ein Standort an der Feuerwache Talstraße bevorzugt würde.

Stv. Hatzig informiert daraufhin, dass dieses Thema ebenfalls auf der Tagesordnung des Feuerwehrausschusses am 01.07.2021 stünde.

22.13. **Anfrage der Stv. Nemitz-Günter betr. Kostentransparenz der Jugendhilfe in Bergneustadt
FB 3**

Stv. Nemitz-Günter erklärt, dass der Sozialausschuss Anfang Juni getagt habe. In Ihren Augen sei die Anfrage betr. Transparenz der Kosten für die Jugendhilfe in Bergneustadt nicht ausreichend und zufriedenstellend beantwortet worden. Sie bittet darum, den Sozial- und Gesundheitsdezernenten Herrn Schmallenbach erneut zu befragen, um detailliertere Zahlen zu erhalten.

StVRin Adolfs weist darauf hin, dass Herr Schmallenbach zugesagt habe, im September ein neues Konzept vorzustellen und in dem Zusammenhang auch Zahlen und Fakten für Bergneustadt zu nennen. Sie schlägt vor, diesen Zeitpunkt abzuwarten und Herrn Schmallenbach im September erneut einzuladen.

unterz. am: _____

gez.

gez.

Bürgermeister

Schriftführer/in



Anlage 4

ENTWURF

Hof- und Fassadenprogramm „Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte“

Förderrichtlinie über die Vergabe von Fördermitteln zur Profilierung und Standortaufwertung von Gebäuden und Freiflächen im Rahmen des Projekts „Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte“

1 Zuwendungszweck

- Die Stadt Bergneustadt gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuschüsse für Fassadenaufwertungen, Entsiegelungen, Begrünungsmaßnahmen an Außenwänden und Dächern sowie für die Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken. Damit sollen die Festlegungen der Denkmalschutzsatzung Bergneustadt-Altstadt sowie die Handlungsempfehlungen der Gestaltungsfibel Bergneustadt unterstützt werden.
- Die Maßnahmen sollen zu einer Verschönerung des Ortsbildes, zu einer Verbesserung der Wohnsituation, der Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation in der Altstadt und Stadtmitte beitragen. Damit soll die Attraktivität der Altstadt von Bergneustadt und dem Versorgungszentrum Bergneustadt-Stadtmitte gesteigert und die Investitionstätigkeit Privater angeregt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Die Zuwendungen werden nach der Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NRW-Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien bewilligt.
- Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3 Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie mit den Anforderungen der Denkmalpflege und den Zielen und Inhalten der Gestaltungsfibel übereinstimmen und zu einer Verbesserung des Stadtbildes führen.
- Die Förderung im Hof- und Fassadenprogramm erfolgt nur im Programmgebiet „Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte“ und ist dem Lageplan im Anhang zu entnehmen.
- Maßnahmen werden nur gefördert, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens dreißig Jahre alt ist; dies gilt nicht für Maßnahmen auf Freiflächen sowie bei Fassaden- und Dachbegrünungen.
- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) weder direkt noch indirekt auf die Mieterschaft umgelegt werden.
- Mit der Antragstellung müssen weitere erforderliche Genehmigungen (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis, Genehmigung Bauantrag oder Nutzungsänderung), eingereicht werden.
- Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

4 Zuwendungsgegenstand

Förderfähige Maßnahmen an Gebäuden:

- Reinigung und Aufwertung von Fassaden
- Rückbau von Fassadenverkleidungen sowie die Wiederherstellung von Putz-, Stuck- und Fenstergliederungen
- Erneuerung von Dächern, Fenstern und Türen (bei Objekten im Denkmalbereich Altstadt und weiteren Denkmälern im Stadterneuerungsgebiet)
- Aufwertung und Erneuerung von Schlagläden
- Gestaltung von Eingangsbereichen (z.B. Eingangstreppe, Treppen, Podeste, Vordächer)
- Aufwertung von Balkonbrüstungen und -verkleidungen

Förderfähige Maßnahmen auf Freiflächen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen:

- Entrümpelung, Abbruch von Nebengebäuden und Entsiegelung von Flächen
- Gestaltung von Vorgärten, Gärten und Abstandsflächendurch Anpflanzungen von heimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen oder schmückenden Beeten mit Stauden
- Begrünung von Fassaden und Mauern, Errichtung von Pergolen oder Spalieren
- Schaffung oder Verbesserung von (barrierefreien) Zugängen
- Gestaltung von gemeinschaftlich genutzten Aufenthaltsbereichen
- Aufwertung und Errichtung von ansprechenden und funktionalen Abstellanlagen für Mülltonnen und Fahrräder
- Erneuerung und Sanierung von Einfriedungen, Mauern und Zäunen
- Dachbegrünungen

5 Förderausschlüsse

Ausgeschlossen von der Förderung sind u. a.

- Maßnahmen, die vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids bzw. ohne Zustimmung der Stadt Bergneustadt begonnen oder durchgeführt wurden,
- Maßnahmen an Gebäuden oder auf Grundstücken, die mit der Wohnnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweisen,
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlicher, privatrechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht zulässig sind oder
- Maßnahmen, die durch alternative Förderprogramme unterstützt werden können.
- Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen sind
 - Maßnahmen der energetischen Sanierung (z. B. Fassaden- oder Dachdämmung),
 - Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
 - nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwändige gärtnerische Anlagen,
 - Skulpturen, Brunnen oder ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen,
 - Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder
 - selbst erbrachte Arbeitsleistungen.

6 Art und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- Für eine Liegenschaft können innerhalb der Laufzeit des Hof- und Fassadenprogramms mehrere Anträge gestellt werden, jedoch pro Gewerk nur ein Antrag.
- Die maximale Zuschusshöhe pro Liegenschaft liegt für alle Gewerke bei insgesamt 10.000 Euro.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 500 Euro pro Maßnahme.

Die Höhe der Zuschüsse gliedert sich nach folgender Tabelle:

Maßnahme Hinweis: Bei jeder Maßnahme sind die in der Gestaltungsfibel dargestellten Gestaltungsanforderungen zu berücksichtigen.	Maximale Zuschusshöhe
Maßnahmen im Denkmalbereich Bergneustadt Altstadt sowie an Baudenkmalern im Stadterneuerungsgebiet Bergneustadt Altstadt und Stadtmitte	
Dächer und Fassaden von Haupt und Nebengebäuden	50 % der förderfähigen Kosten
Fenster und Türen Die Förderung der Fenster und Türen bezieht sich ausschließlich auf besondere stadtgestalterische Belange. Die Maßnahmen müssen hierbei zur Wiederherstellung der Fenstergliederung bzw. der Eingangssituation in gleicher bzw. mindestens in der Anmutung annähernden Rekonstruktion des Ursprungsbildes laut Bauzeichnungen oder anderer Quellen dienen. Der Austausch der Fenster und Türen zur energetischen Ertüchtigung kann nicht über das Hof- und Fassadenprogramm gefördert werden.	
Maßnahmen an allen weiteren Gebäuden, die älter als 30 Jahre sind	
Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden	35 % der förderfähigen Kosten
Aufwertung privater Freiflächen und Begrünungsmaßnahmen	
Dachbegrünungen	50 % der förderfähigen Kosten
Kletter- und Rankpflanzen inklusive Rankhilfen an Fassaden und Mauern	
Gärtnerische Gestaltung von (Vor-) Gärten durch Anpflanzungen von heimischen Bäumen, Gehölzen, Hecken oder Staudenbeeten	
Neuerrichtung, Erneuerung oder Sanierung von Mauern, Einfriedungen und Zäunen	
Aufwertung oder Neubau von (begrünten) Abstellanlagen für Mülltonnen oder Fahrräder	
Gestaltung von Eingangsbereichen, Vorplätzen und Wegen	
Nebenkosten Zuwendungsfähig sind die baufachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.	

7 Antragstellung

- Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen mit Einverständnis des/der Verfügungsberechtigten.
- Vor und während der Antragstellung können Interessierte eine kostenlose und unverbindliche Beratung durch die Stadtteilarchitekten erhalten. Dieses Angebot ersetzt keine ggf. notwendige grundlegende Planung oder baufachliche Begleitung.
- Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular inklusive der notwendigen Anlagen im Altstadtbüro einzureichen.
- Das Antragsformular ist im Rathausfoyer, im Altstadtbüro oder im Internet unter www.bergneustadt.de sowie www.stadtteilbuero-bergneustadt.de erhältlich.
- Für eine Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Antragsformular
 - (Digitale) Fotos des derzeitigen Zustandes
 - Bestandspläne (Grundriss, Schnitt, Ansicht) sofern vorhanden
 - Bei Dach- und Fassadenaufwertungen: Struktur-, Farb- und Materialkonzept, (z.B. in Form von Fotos vergleichbarer Gebäude, Materialien oder einer zeichnerischen Planung)
 - Bei Maßnahmen auf dem Grundstück: Entwurfsskizze/Lageplan mit Darstellung der Planung, schriftliche und bildnerische Erläuterung des Vorhabens (z.B. Pflanzliste; beispielhafte Bilder von geplantem Zaun oder Pflaster etc.)
 - Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Baudenkmalern bzw. Gebäuden im Denkmalsbereich
 - Weitere Genehmigungen bei Bedarf (z. B. Baugenehmigung)
 - Bei Baudenkmalern ein Kostenvoranschlag eines Handwerksbetriebs mit Erfahrungen in der Denkmalpflege
 - Bei allen anderen Gebäuden und bei der Aufwertung privater Freiflächen und Begrünungsmaßnahmen drei vergleichbare Kostenvoranschläge

8 Weiteres Verfahren

- Vollständige Anträge werden in der Eingangsreihenfolge bearbeitet.
- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Förderzusage durch einen Zuwendungsbescheid der Stadt Bergneustadt, aus dem sich der Maßnahmenumfang und die Höhe der Zuwendung ergeben. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, diese Vereinbarung zur Verwirklichung der Entwicklungsziele mit Auflagen zur Gestaltung und zur Nutzung des Grundstücks bzw. Gebäudes zu versehen. Der darin festgelegte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung).
- Änderungen während der Durchführung der Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bergneustadt.
- Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid der Stadt Bergneustadt eingegangen ist. Auf Antrag kann die Stadt ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor dem Versand des Bewilligungsbescheids schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- Die Arbeiten müssen spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Auf Antrag kann diese Frist in begründeten Fällen verlängert werden.
- Der/die Antragsteller*in muss sich damit einverstanden erklären, dass unter Wahrung des Datenschutzes ohne Adressen- und Namenbezug Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden.

9 Abschluss der Maßnahmen

- Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme sind beim Stadtteilarchitekten alle Rechnungen im Original sowie Fotos der durchgeführten Arbeiten vorzulegen.
- Nach Prüfung und Anerkennung der durchgeführten Maßnahme erhält der/die Antragsteller*in eine Auszahlungsmitteilung und in Folge wird der Zuschuss an den/die Antragsteller*in ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder der Umfang der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsbescheid, so wird sich der Zuschuss anteilig verringern.
- Die eingereichten Abrechnungsunterlagen werden an den/die Eigentümer*in nach Prüfung wieder ausgehändigt. Sämtliche Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen müssen zehn Jahre aufbewahrt und für Prüfungszwecke bereitgehalten werden.

10 Zweckbindungsfrist

- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. In diesem Zeitraum hat der Zuschussempfänger sicherzustellen, dass die bezuschussten
- Maßnahmen für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
- Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Verstößen können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

11 Modellmaßnahmen

- Die Stadt behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in diesen Richtlinien festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern.

12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien sowie gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids oder falscher Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

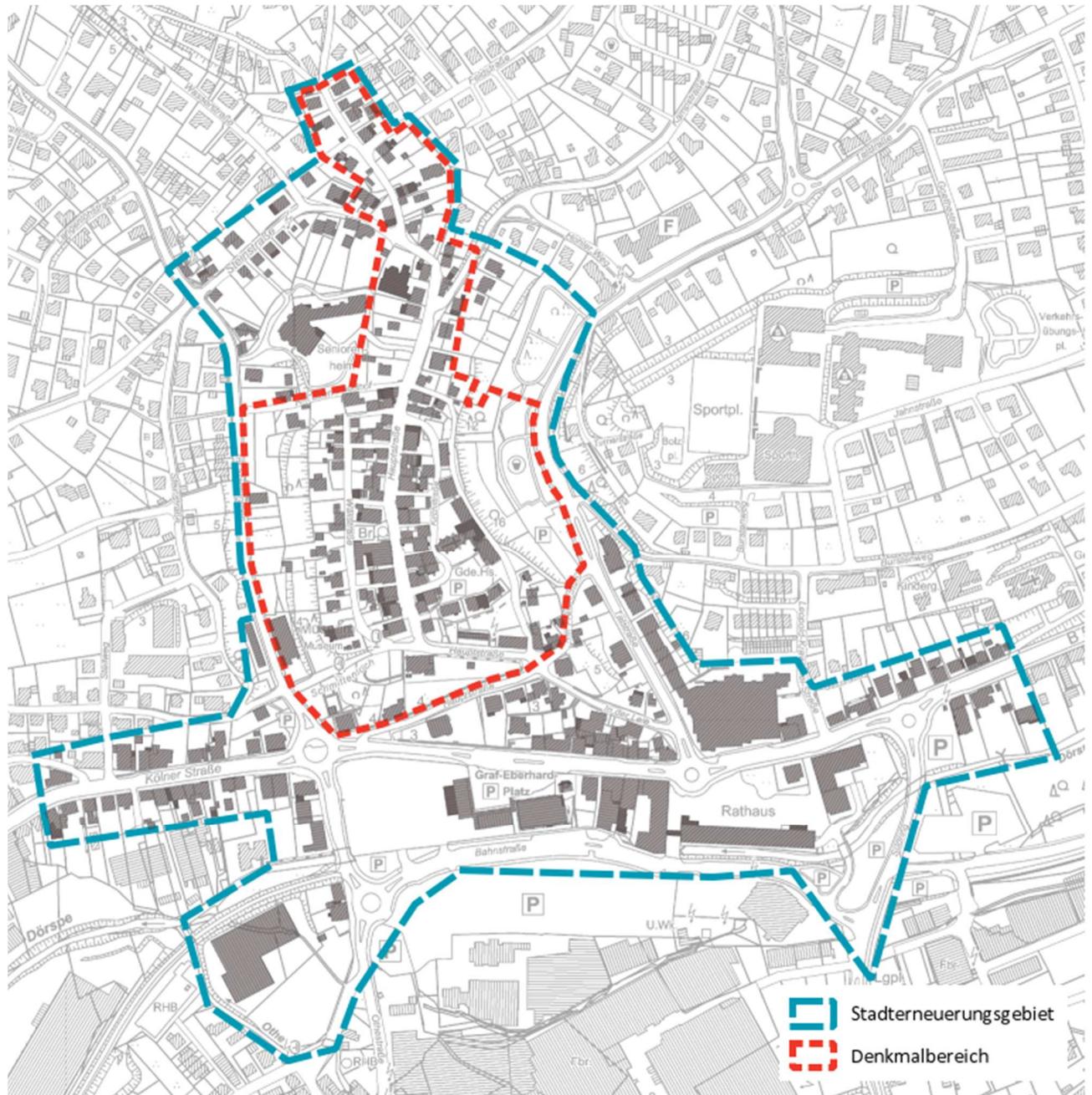
13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bergneustadt, den

Bürgermeister Thul

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich



Quelle: Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH im Auftrag der Stadt Bergneustadt auf Basis der ALK, Stand Januar 2019

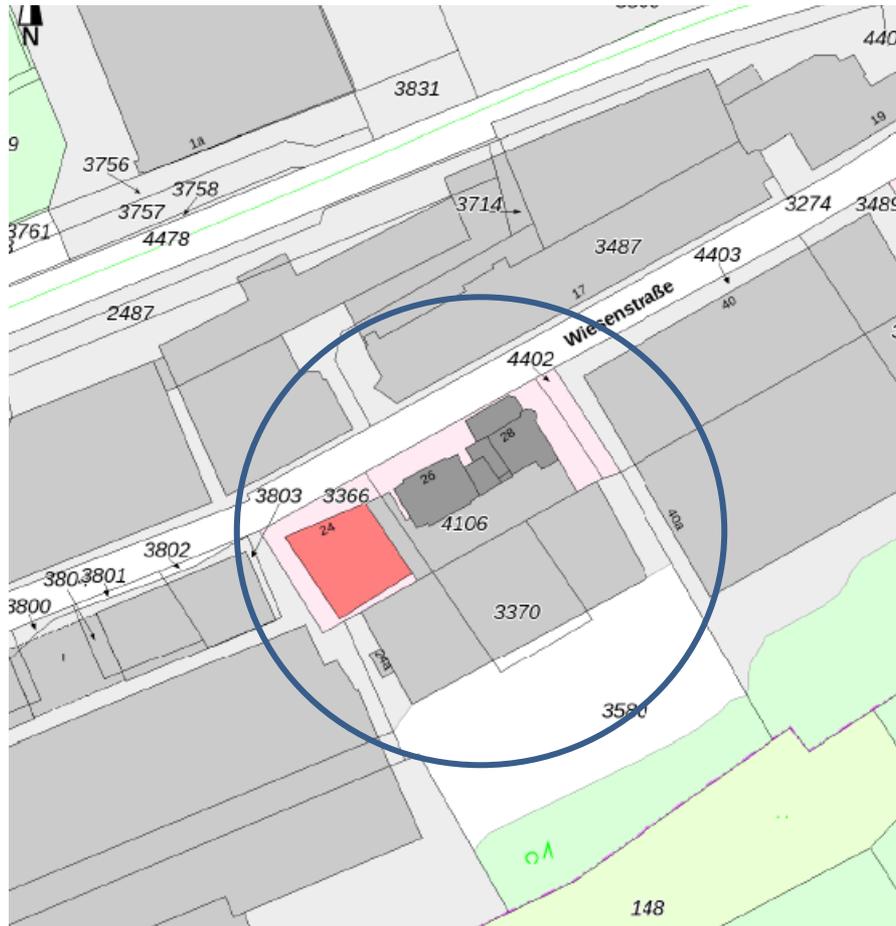
Gesamtanzahl	78 Personen
davon männlich	60 Personen
davon weiblich	18 Personen
Kinder (unter 18 Jahre) insgesamt	21 Personen
davon	
schulpflichtig	9 Kinder
unter 6 Jahre	12 Kinder
Unterbringung:	
in städtischen Gebäuden	39 Personen
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	8 Personen
in privat angemietetem Wohnraum	31 Personen
Herkunftsländer:	
insgesamt	13 Länder
am häufigsten vertreten	Afghanistan, Iran, Türkei, Guinea Nigeria,
Aufenthaltsstatus:	
Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren/Klage	39 Personen / 50 %
Duldung mit Ausreisepflicht	39 Personen / 50 %
Arbeitsverhältnisse (sozialversicherungspflichtig und „Minijob“)	25 Personen
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	1 Personen

Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.

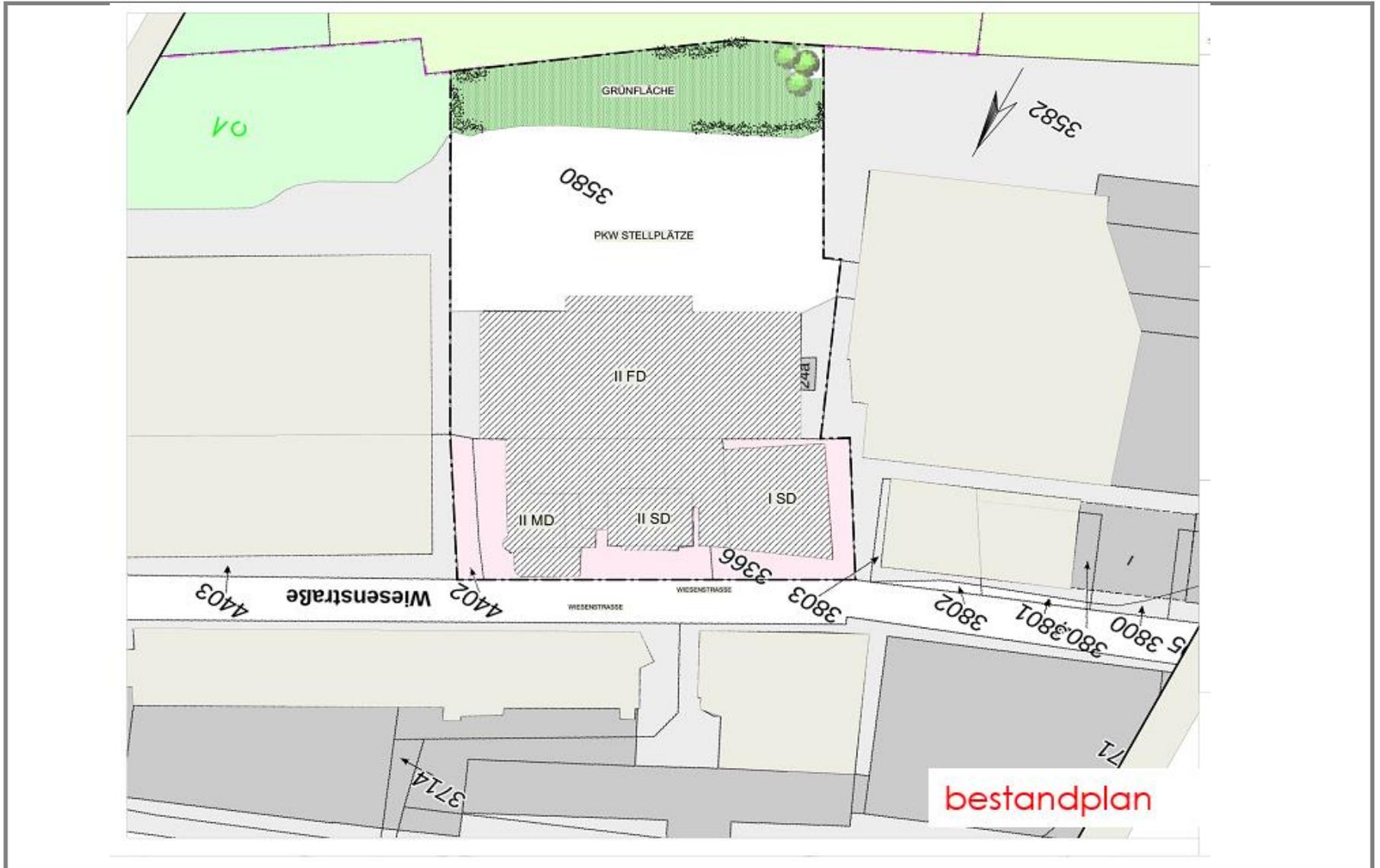


Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.

1. IST Situation: Lage, Standort, Bestandanalyse



Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



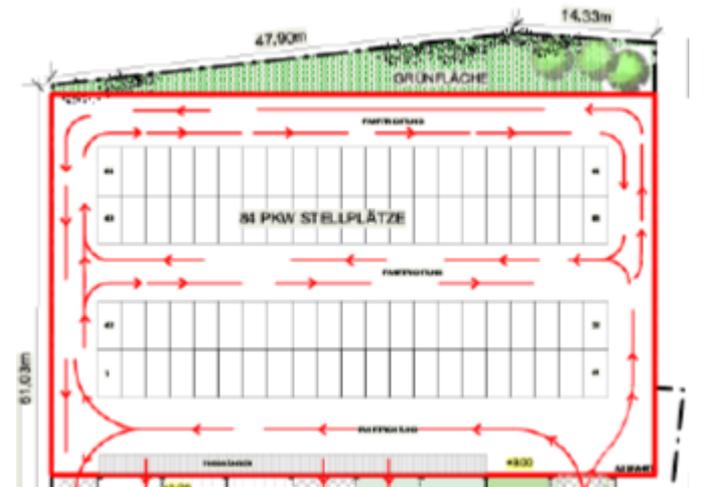
abbruchplan

Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.

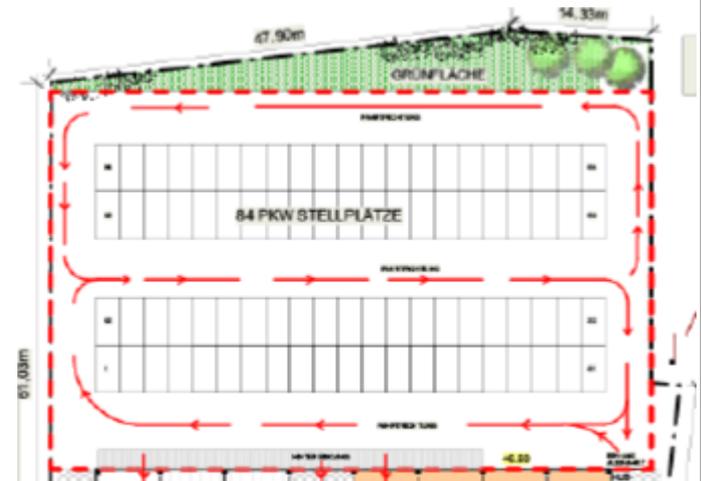


Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.

1. 84 Stellplätze Erdgeschoss



1. 84 Stellplätze Oberdeck



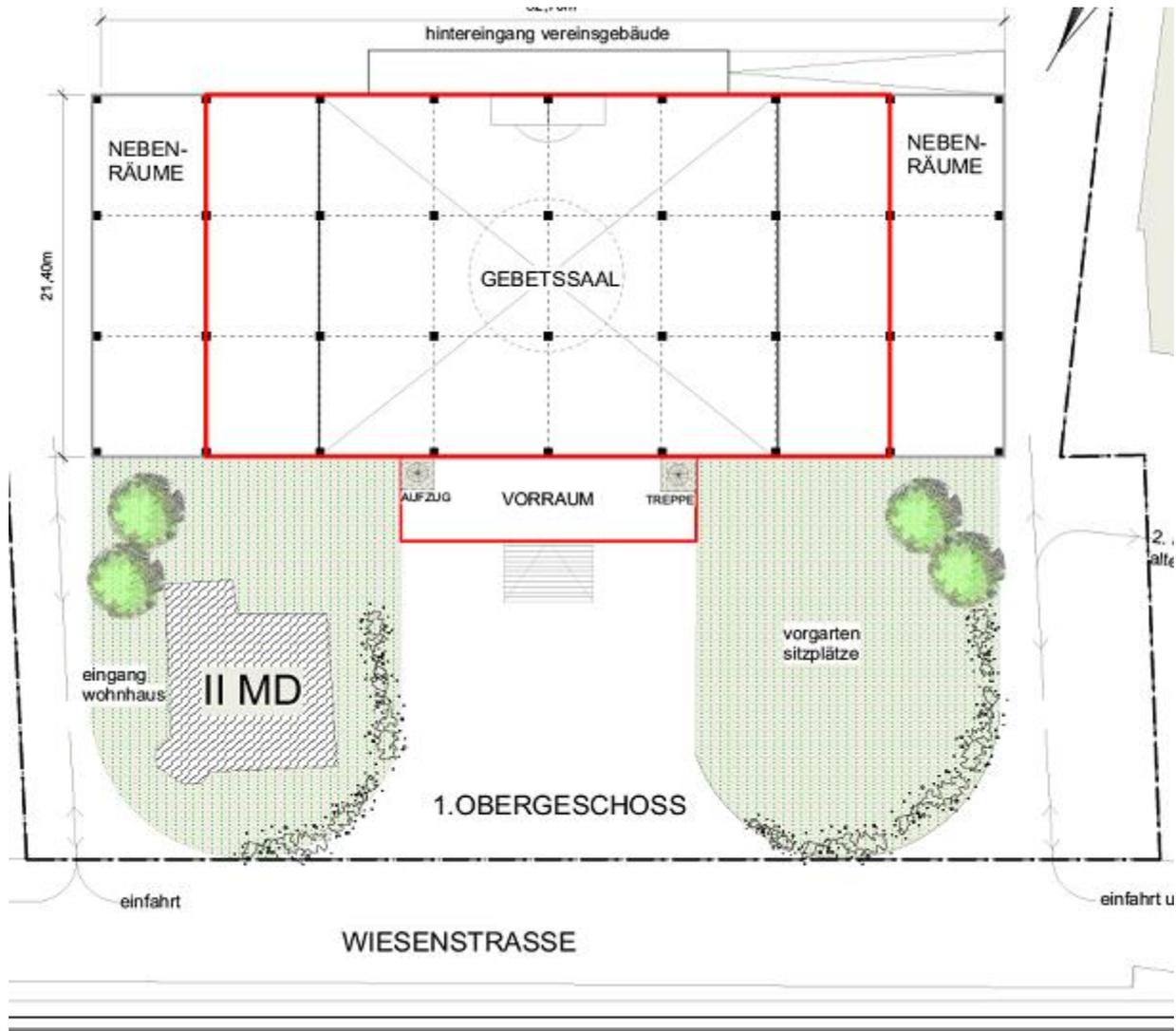
Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



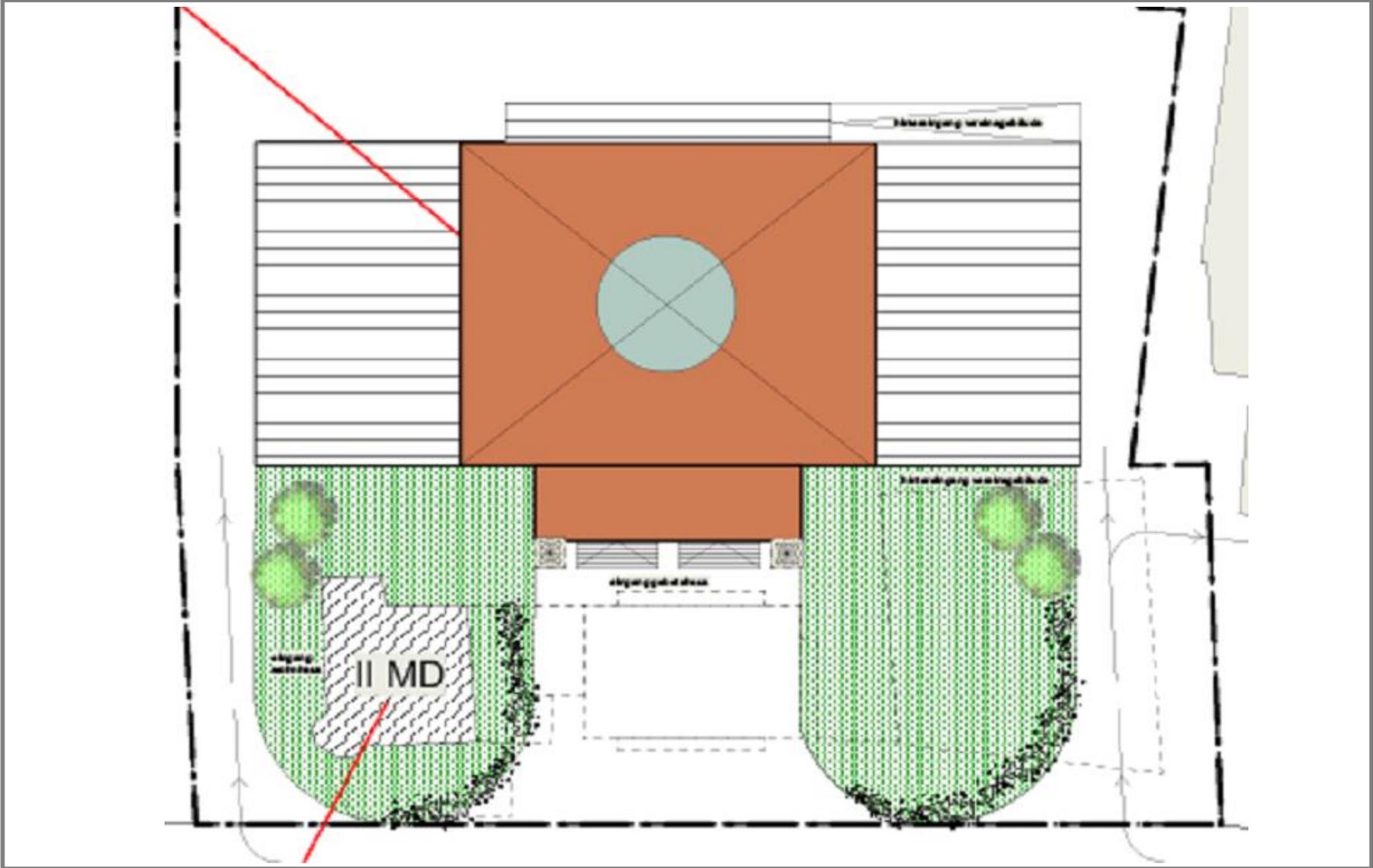
Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.



Islamisches Zentrum Bergneustadt e.V.

